

dachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeeschuldigte zu den unter Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unier Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Ueber-tretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Voraussetzung für die Verhaftung, welche nur auf Grund eines schriftlichen, die strafbare That und den Verhaftungsgrund bezeichnenden Haftbefehls des zuständigen Richters, nicht des Staatsanwalts, erfolgen darf, ist hiernach der dringende Verdacht der Ver-übung einer strafbaren Handlung und der Verdacht — nicht der dringende — der Flucht oder der sogenannten Kollusion. Während der Verdacht der Flucht in den zu 1, 2, 3 erwähnten Fällen ohne weiteres als vor-legend angenommen werden darf, ist für den Verdacht der Kollusion Bedingung, daß Thatsachen vorliegen, aus denen auf eine Kollusion zu schließen ist, und daß diese Thatsachen aktenkundig zu machen sind.

Der Gesetzgeber hat sich zwar bemüht, mögliche Garantien für die persönliche Freiheit und gegen die willkürliche und irrtümliche Verurteilung derselben zu schaffen. Die Begriffe „dringender Verdacht“ und „Verdacht der Flucht und Kollusion“ sind aber zu allgemein, unbestimmt und dehnbar. Der eine Richter hält einen Umstand für einen dringenden Verdacht, den ein anderer kaum für einen entfernteren hält. Den Verdacht der Flucht leitet der eine Richter aus einem Umstande her, der für einen andern Richter in gar keiner Verbindung damit steht. Sehr häufig ereignet sich der Fall, daß ein Angeeschuldigter einzelne seiner Gegenstände ver-äußert. Die meisten Richter sind geneigt, anzunehmen, daß er sich dadurch die Mittel zur Flucht verschaffen will. Ist aber nicht die Annahme ebenso gerechtfertigt, daß der Angeeschuldigte im vollen Gefühl seiner Un-schuld sich die Mittel zu seiner Verteidigung, zur Zahlung eines Vorstrusses an einen Rechtsanwalt ver-schaffen will? Thatsächlich hat sich letzteres später in vielen Fällen herausgestellt. Man sieht, das Ermessen des Richters hat hier einen weiten, sehr wenig um-grenzten Spielraum. Darum ist es aber auch nötig, daß dies Ermessen noch besondere Garantien hat, daß insbesondere, wie dies auch der Herr Justizminister bereits angeordnet hat, dafür Sorge getragen wird, daß die wichtige Funktion des Untersuchungsrichters, der in erster Reihe über die Verhaftung bestimmt, in die Hände eines besonders tüchtigen, erfahrenen und gewissenhaften Richters gelegt wird, der jeden auf Ver-haftung gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Vorurteil zu prüfen und in dem Angeeschuldigten nicht sogleich einen Schuldigen zu erblicken geneigt ist. Leider ist die Vorstellung, daß der von der Staats-anwaltschaft Bezichtigte auch verdächtig sei, noch zu-weilen anzutreffen.

Der Bestimmung über die Verhaftung wegen Flucht-verdachts liegt wohl hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, zu verhüten, daß der Angeeschuldigte durch die Flucht der zu verhängenden Strafe sich entziehe. Ist denn aber diese Gefahr für das Staatsinteresse eine so große? Erscheint es auch als wünschenswert, daß jeder Thäter einer strafbaren Handlung bestraft, daß das verlebte Gesetz gesühnt wird, so ist dies doch schon von vornherein in vielen Fällen nicht ausführbar. Viele Thäter bleiben unentdeckt und wandern unbehelligt im Staate umher. Und wie viele erkannte Strafen können nicht vollstreckt werden, weil die Thäter ver-borgen sind, auswärts weilen, wo der Arm der Ge-richtigkeit sie nicht erreichen kann. Ist dies aber ein so großes Unglück? Ist es nicht andererseits auch ein bedeutender Vorteil für den Staat, wenn die so er-heblichen Kosten der Untersuchung und Strafverurteilung erspart, und die Verbrecher dem Vaterlande ferngehalten und genötigt werden, sich in einem fremden Staate aufzuhalten, daß das Vaterland auf diese Weise von so unsauberen Elementen gereinigt wird? Von diesem Standpunkt aus hat man es vielfach für unsinnig erklärt, den Flüchtigen aufzuhalten, ihn zu verhaften. Man hat sogar den Vorschlag gemacht, seine Flucht zu be-günstigen, ihm Reisegeld zu geben. Wenn letzteres auch nicht angängig ist, so ist es andererseits auch nicht gerechtfertigt, ängstlich darüber zu wachen, ob der verdächtige Thäter nicht möglicherweise seine Freiheit zur Flucht benutzen werde, selbst auf die Gefahr hin, daß die Verhaftung in so vielen Fällen einen Un-schuldigen trifft. Auch hier muß der Grundsatz gelten, daß es besser ist, 99 Schuldige auf freiem Fuße zu lassen, als einen Unschuldigen seines höchsten Gutes, der Freiheit, zu berauben. — Wir meinen, daß die Verhaftung wegen Fluchtverdachts aufgegeben werden kann und höchstens gerechtfertigt ist gegen denjenigen, der wegen eines schweren Verbrechens bereits verurteilt ist vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils sowie in den oben unter 2 und 3 erwähnten Fällen.

Die Bestimmung über die Verhaftung wegen Ver-dachts der Verdunkelung der That oder der Kollusion hat den Grund und Zweck, zu verhindern, daß die Führung der Untersuchung durch den Angeeschuldigten vereitelt oder erschwert wird. Dieser Gedanke mag an sich richtig und auch gerecht sein. Vernichtet der An-geschuldigte Spuren der That, oder sucht er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, so verrät er schon dadurch hinreichenden Verdacht, daß er der Thäter ist, und kann er sich auch nicht darüber beklagen, wenn der Staat in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Führung der Untersuchung den Angeeschuldigten behufs Verhütung

seiner diese Untersuchung hindernden oder erschwerenden Thätigkeit seiner Freiheit beraubt. Nur selten aber wird der damit beabsichtigte Zweck erreicht werden. Ist der Angeeschuldigte durch die Haft auch für seine Person an seiner erwählten Thätigkeit gehindert, so wird diese vielfach durch seine Angehörigen, Freunde und Bekannten fortgesetzt. Dennoch aber wird diese Haft, welche allerdings das englische Recht nicht kennt, beibehalten werden müssen.

•• Nach §§ 13, 14 des Markenschutzgesetzes wird derjenige mit Geldstrafe von 150—3000 M. oder mit Ge-längnis bis zu 6 Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, wer widerrechtlich Waren oder deren Verpackung mit der Firma eines inländischen Produzenten bezeichnet. Das Reichsgericht, III. Strafsenat, hat im Urteil vom 29. Oktober 1891 angenommen, daß die wissenschaftlich widerrechtliche Benutzung einer in das Handels-register nicht eingetragenen Firma einer offenen Handels-gesellschaft als Warenbezeichnung straflos sei und nicht schadensersatzpflichtig. Das ist dahin bezugnehmend: „Aus den Bestimmungen in den Artikeln 15 ff., 26, 85 ff., 110 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs folgt klar, daß die rechtliche Existenz der offenen Handelsgesellschaft, mithin auch ihrer Firma, nicht durch den Eintrag im Handels-register bedingt ist, sondern unabhängig hiervon schon durch den rechtsverbindlichen Abschluß des Gesellschaftsvertrages, beziehentlich durch einen dem Willen der Gesellschafter ent-sprechenden Gebrauch der Gesellschaftsform im Geschäfts-verkehr begründet wird. Der Eintrag der offenen Handels-gesellschaft in das Handelsregister hat nicht rechtserzeugende Wirkung, sondern ist im Interesse der Ordnung und der Rechtssicherheit vorgeschrieben. Das Handelsgesetzbuch be-stimmt demgemäß auch in den Artikeln 89, 26 nur, daß die Mitglieder der offenen Gesellschaft zur Anmeldung der ge-schehenen Errichtung der Gesellschaft behufs der Eintragung in das Handelsregister durch Ordnungsstrafen anzuhalten seien. Der gleiche Grundsatz greift, wie aus den Vor-schriften der Artikel 129 und 87 des Handelsgesetzbuchs erhellt, hinsichtlich der Veränderung und der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft Platz und insbesondere auch in hietreff einer Änderung der Gesellschaftsform. Die recht-liche Wirksamkeit auch dieser letzteren Thatsache ist vom Gesetzgeber nicht an die Verlautbarung im Handelsregister geknüpft worden; sie verbindet sich demnach von selbst mit dem Eintritt der betreffenden Thatsache, und dieser Grundsatz hat — im Interesse der Verkehrssicherheit — nur nach der Richtung hin eine Einschränkung erhalten, als im Falle unterbleibenden Eintrags die Thatsache der Veränderung dem Dritten nur insoweit, als sie erwiesenermaßen demselben bekannt gewesen ist, entgegengesetzt werden kann.“ Es folgt dann die Feststellung, daß die als Warenbezeichnung be-nutzte Firma in das Handelsregister nicht eingetragen war. Sodann heißt es: „Ist nun aber nach dem oben Ausge-sprochenen die abgeänderte Firma schon durch einen wei-tergeleiteten ausschließlichen Gebrauch zur rechtlichen Existenz gelangt, so ist, daß sie Gegenstand einer Rechtsverletzung werden konnte, so namentlich einer Rechtsverletzung im Sinne der §§ 13, 14 des Markenschutzgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874. Denn das letztere enthält keine Vorschrift, welche auch nur entfernt einen Anhalt für die Annahme bietet, daß der Gesetzgeber den hier geschehenen Schutz der Firmen, soweit es sich um kaufmännische Firmen handelt, unbedingt und grundsätzlich von der erfolgten Ein-tragung derselben im Handelsregister abhängig machen wollte. Es muß daher für die Anwendung obiger Ge-setzesvorschriften genügen, daß die — kaufmännische — Firma nach handelsrechtlichen Grundsätzen zur rechtlichen Existenz gelangt ist.“

•• Betreffend den Anspruch auf Provision bei Einlösung eines Wechsels im Wege des Regresses ist fol-gender Rechtsfall mitzutheilen: Der von dem Beklagten acceptierte, von der Klägerin an eigene Ordre gezogene Wechsel war von dieser girirt worden und befand sich zur Wechselzeit in Händen eines vierten Indossatars. Dieser ließ den Wechsel zur Zahlung vorlegen, dieselbe wurde jedoch nicht geleistet. Der Wechselinhaber wendete sich an die Acceptantin, welche sofort den Wechsel einlöste, die Wirt-schaft sowie die am Schluß bereits vorfindliche Quittung aus-schlich und gegen den Acceptanten Protest mangels Zahlung erheben ließ. In dem hiernächst entstandenen Prozeß erhob die Klägerin Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten und zweimal 1/3 Prozent Provision. Der Beklagte bestritt unter anderem die Zuständigkeit der Provision und hat das Reichsgericht den Provisionsanspruch in Höhe von 1/3 zurückgewiesen, weil zur Zeit der Protest-erhebung die Klägerin bereits Inhaberin des Wechsels ge-wesen sei und denselben daher nicht im Regreßwege ein-gekauft habe. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 24. Januar und 18. Juli 1891.

•• Hat ein Wagenführer seinen mit Pferden bespannten Wagen auf einer Straße, welche von einer Dampfstraßenbahn befahren wird, zeitweise aufschüttslos stehen lassen, obgleich er vernünftigerweise annehmen mußte, daß während seiner Abwesenheit ein Dampfswagen heran-nahen und seine Pferde zum Scheitern bringen könnte, und daß dadurch ein Zusammenstoß seines Wagens mit dem Dampfswagen eintreten könnte, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 12. Februar 1892 bei eintretendem Falle wegen jahrlängiger Gefährdung eines Eisenbahntransports aus § 216 des Strafgesetzbuchs zu be-strafen, auch wenn eine Polizeiverordnung gegen das zeit-weise aufschüttslos Stehenlassen eines Fuhrwerks auf der Straße nicht besteht.

•• Ein Expéditeur, welcher an einem mit einer Postanstalt versehenen Orte wohnt, von einem andern Orte mit einer Postanstalt durch einen expressen Boten sich Rittungen kommen läßt und in seinem Wohnort an seine Abnehmer verteilt, verlegt nach einem Urteil des Reichs-gerichts, II. Strafsenat, vom 16. Februar 1892 dadurch nicht das Postregal.

•• Zu notariellem Protokoll hatte ein Gläu-biger gemeinschaftlich mit seinem Bruder eine löschungs-fähige Quittung erklärt, wegen der Ertragung der Kosten wurde aber hierbei zwischen beiden nichts vereinbart. Als der Notar dem älteren Bruder die Kostenrechnung zusandte, erklärte ihm dieser, daß er sich mit seinem Bruder inzwischen entzweit habe und daher nur die Hälfte der Kosten zahlen würde, er auch zur Zahlung der ganzen Kosten gesetzlich nicht verpflichtet sei und deshalb dem Notar anheimgeben

müsse, die andere Hälfte von seinem Bruder einzuziehen. Da der Notar hierauf nicht eingehen wollte, die Zahlung aber trotz wiederholter Aufforderung einschließlich abgelehnt wurde, stellte er gegen den älteren Bruder die Klage an und erlangte auch ein obliegendes Urteil, weil bei meh-rseitigen, or notariellem Protokoll abgegebenen Erklärungen bezüglich der Kosten sämtliche Parteien dem Notar ver-pflichtet sind, und zwar selbst dann, wenn die eine oder andere Partei nach Inhalt des Protokolls die Kosten über-nommen hat, da die Uebernahme zunächst nur das Ver-hältnis der Parteien unter sich angeht.

•• Eine interessante Frage ist es, ob vom 1. Juli ab an Sonn- und Festtagen auch der Gewerbebetrieb durch Automaten während der vorgeschriebenen Ruhezeit unterbleiben muß. Der neue § 41a der Gewerbeordnung sagt: „Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b—105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht statt-finden. Nach dem Wortlaut und Sinn dieses Paragraphen dürfte jene Frage zu bejahen sein. Die Bestimmung hat den Zweck, diejenigen Geschäftskreise, die auf bezahlte Arbeits-kräfte angewiesen sind, vor der Konkurrenz derjenigen zu schützen, die ohne solche auskommen, also entweder allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen ihr Geschäft ver-führen. Der Grund des Verbots trifft aber auch für die Automaten zu. Es werden deshalb Cigarren, Chocolade, Streichhölzer u. s. w. an Sonn- und Feiertagen künstlich nur während der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeit auf auto-matischem Wege verkauft werden dürfen.“

•• Bei dem Landgericht I in Berlin werden gegenwärtig auf Grund eines Erlasses des Börsenaus-schusses mehrfache Ermittlungen angefaßt, so darüber, wie oft und in welchen besonders charakteristischen Fällen bei Klagen aus Differenzgeschäften der Einwand von Spiel und Wette erhoben worden sei. Diese Ermittlungen hängen augenscheinlich mit mehreren Punkten des Frage-bogens zusammen. Ferner wird in den Akten nach der „Geschäftsbedingungen“ gesucht, die gewisse ausdringliche „Bankhäuser“ ihren Geschäftspraktiken zu Grunde legen, und die von der Börse selbst mit dem Namen „Totenscheine“ belegt werden.

•• Anlässlich der Enteignung des Lüchow-Plözes ist die Stadt Berlin vom Landgericht I Berlin zur Zahlung einer weiteren Enteignungs-Entschädigung von 208 000 M. nebst Zinsen an die Norddeutsche Grundkreditbank ver-urteilt worden. Das Gericht legte der Stadtgemeinde vier Fünftel, der Bank ein Fünftel der Kosten auf.

•• In dem Prozeß „Polke“ findet, wie be-richtet wurde, die Verkündung des Urteils zwar am nächsten Freitag Vormittag statt, jedoch nicht um neun, sondern um zehn Uhr.

•• Die Hauptverhandlung wider den Prediger Harder aus Weisenfer ist verlagert worden, weil der Ge-richtshof dem Antrage der Verteidigung willfahrte, dem Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, und die psychiatrischen Sachverständigen eine längere Zeit der Beobachtung für erforderlich hielten. — Ueber den Verlauf der Hauptverhandlung wider Pastor Harder ist folgendes nachzutragen: Von den anwesenden 87 Zeugen sind außer den beiden Sachverständigen der Psychiatrie, Professor Dr. Mendel und praktischer Arzt Dr. Roll, nur etwa 30 vernommen worden, darunter zunächst die ge-ladenen Amtsbrüder des Angeklagten, die über den Reumund gehört wurden und nur günstig über den Angeklagten ur-teilten. Die übrigen zur Vernehmung aufgerufenen Zeugen waren Knaben, Objekte der intrinmierten Handlungen, die den Angeklagten derartig belästigten, daß der Staatsanwalt auf zwei Drittel der Belastungszeugen verzichtete und zwölf Jahre Zuchthaus in Antrag bringen konnte, wobei der öffentliche Ankläger noch besonders hervorhob, daß er in dem Angeklagten nur den Menschen sehe, der sich sträflich vergangen habe; daß derselbe auch Geisteskranker war, von diesem erschwerenden Moment wolle er ganz absehen. Nun hatte sich aber der Angeklagte während der ganzen Ver-handlung so benommen, daß er eher Mitleid denn Absehen erweckte, so daß es dem Verteidiger leicht wurde, die auf Seiten des Gerichtshofes aufgelauchten Zweifel an der Zu-rechnungsfähigkeit des Angeklagten derart zu verstärken, daß die Verurteilung und Beobachtung des Geisteszu-standes beschlossen wurde. Der Angeklagte hat keine Wort ihm zur Last gebrachten Aussagen bestritten, er betonte nur strotzend, daß er absolut nichts davon wisse und sich nicht erinnern könne. — Für die ganze Verhandlung bezeichnend war folgende Scene: Ein Knabe war vernommen worden und hatte dem Angeklagten schwer belästigt, dabei aber einen überaus günstigen Eindruck gemacht, so daß an der Richtigkeit seiner Aussage gar nicht zu zweifeln war. Der Präsident richtete an Harder die Frage: „Nun, Angeklagter, was sagen Sie an Harder die Frage?“ — „Herr Präsident, — erwiderte der Angeklagte — der Knabe kann ich mich entsinnen! Ich erinnere mich, daß derselbe bei mir den Religionsunterricht genossen hat. Wenn der Knabe sagt, das und das habe ich mit ihm gemacht, dann ist das wahr! Der Knabe läßt mich nicht ab, wenn er was mein bester Schüler. Ich kann aber nur sagen, daß ich nichts von alledem weiß, was der Knabe von mir erduldet zu haben behauptet!“ — In der Hauptverhandlung kam auch der Lebensgang des An-geklagten — wenn auch nur in großen Zügen — zur Sprache. Von blutarmen Landknechten geboren, war es der schlaueste Wunsch seiner Mutter, ihren Sohn, den sie für sehr talentvoll hielt, studieren zu lassen. Das bißchen Hab und Gut der Eltern ging schon während des Besuchs der unteren Gymnasialklassen drauf. Der Vater starb, die Mutter lebte noch. Mit „Freiwilligen“ und „Stundengeben“ schlenderte sich Harder bis zum Abiturienten-Examen durch. Er hätte die Universität nicht besuchen können, wenn ihn nicht ein befreundeter Prediger Jahre lang unentgeltlich hätte. Eine Beendigung seiner Studien und glücklich bestandenen Examen fand er Aufnahme in der Familie eines Lands-mannes, der in der Nähe von Berlin ein Amt bekleidete und eine geachtete Stellung einnahm. Mit Güte der Ver-bindungen derselben erhielt er die Pfarre in Weisenfer. Vermögen besitzt Harder gar nicht, er hat nicht einmal so viel, um sich im Untersuchungsgefängnis selbst zu beschäftigen; während der ganzen Dauer der Untersuchung hat er sich mit der gewöhnlichen Gefangenensnahrung begnügen müssen, mit der gewöhnlichen Gefangenensnahrung begnügen mußte, die andere Hälfte von seinem Bruder einzuziehen. Da der Notar hierauf nicht eingehen wollte, die Zahlung aber trotz wiederholter Aufforderung einschließlich abgelehnt wurde, stellte er gegen den älteren Bruder die Klage an und erlangte auch ein obliegendes Urteil, weil bei meh-rseitigen, or notariellem Protokoll abgegebenen Erklärungen bezüglich der Kosten sämtliche Parteien dem Notar ver-pflichtet sind, und zwar selbst dann, wenn die eine oder andere Partei nach Inhalt des Protokolls die Kosten über-nommen hat, da die Uebernahme zunächst nur das Ver-hältnis der Parteien unter sich angeht.